

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: DIE CHANCEN UND RISIKEN VON
UMWANDLUNGEN AUS SICHT DER STEUERLICHEN
GESTALTUNGSBERATUNG UND AUS DER FINANZVERWALTUNG (2 X 1/2
TAG)**



TERMINE

Dienstag, 01.09.2026, 09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch, 02.09.2026, 09:00 - 12:00 Uhr

ORT

Online

REFERENT

Thomas Maack, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater
Fabian Hardy Butz, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater

TEILNEHMERGEBÜHR

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 290,00**
zzgl. 19% USt (€ 55,10) = insgesamt € 345,10.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 435,00**
zzgl. 19% USt (€ 82,65) = insgesamt € 517,65.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet digitale Arbeitsunterlagen.

Unseren Seminarteilnehmern bieten wir bei jeder Fortbildungsveranstaltung sehr kulante Stornierungsbedingungen. Diese entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen des Seminars oder sprechen Sie uns gern persönlich an.

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: DIE CHANCEN UND RISIKEN VON UMWANDLUNGEN AUS SICHT DER
STEUERLICHEN GESTALTUNGSBERATUNG UND AUS DER FINANZVERWALTUNG (2 X 1/2 TAG)**

Die Anwendung der Regelungen des Umwandlungssteuererlasses vom 11.11.2011, des aktualisierten Umwandlungssteuererlass 2025, die letzten Gesetzesänderungen (insbesondere das Wachstumschancengesetz) und die bis zum Jahre 2026 ergangenen BFH-Urteile zeigen in der Praxis mehr und mehr die Gefahren aber auch Beratungschancen auf; hierauf wollen wir hinweisen.

Darüber hinaus gibt es häufig Probleme bei der praktischen Umsetzung von Umwandlungen nach dem Umwandlungssteuergesetz. Die Umsetzung von Umwandlungen und Abbildung in den Bilanzen der beteiligten Unternehmen werden anhand von vielen Beispielen anschaulich, aber auch kontrovers aus Sicht der Beraterschaft und aus Sicht der Finanzverwaltung dargestellt. Insbesondere werden viele Gestaltungsoptionen aufgezeigt.

Das Seminar eignet sich besonders für Teilnehmer, die aktuell Umstrukturierungen beraten bzw. vorbereiten. Auch Teilnehmer, die Ihre Kenntnisse im Umwandlungssteuerrecht ergänzen bzw. aktualisieren wollen, sollten diese Veranstaltung nutzen.

Das Seminar wird als Pflichtfortbildung für den Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) mit 3 Stunden anerkannt.

I. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

1. U.a anhand des Beispiels des Formwechsels einer Steuerberatungs-GmbH in eine Partnerschaftsgesellschaft mbB
2. Wertansatzwahlrecht

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: DIE CHANCEN UND RISIKEN VON
UMWANDLUNGEN AUS SICHT DER STEUERLICHEN
GESTALTUNGSBERATUNG UND AUS DER FINANZVERWALTUNG (2 X 1/2
TAG)**

3. Nutzung von Anschaffungskosten der GmbH Anteile durch stehengelassene Gewinne
4. Einlagefiktion des § 5 UmwStG
5. Veräußerung/Aufgabe von Mitunternehmeranteilen im Hinblick auf die definitive Gewerbesteuer gem. § 18 Abs. 3 UmwStG und entsprechende Vermeidungsstrategien
6. Absicherung der anfallenden GewSt für den Erwerber (Sicht des Erwerbers)
7. Berücksichtigung der anfallenden GewSt im Rahmen der Kaufpreisverhandlungen (Sicht des Veräußerers)

II. Spaltung von Kapitalgesellschaften

1. Definition des Teilbetriebes aus Sicht des Mandanten anhand eines praktischen Falles und Identifizierung von neutralem Vermögen
2. Vorbereitung der Umwandlung durch aufwändige Analyse weit vor dem Umwandlungsstichtag
3. Zeitpunkt des Vorliegens der Teilbetriebsvoraussetzungen
4. Umfang des Teilbetriebs (funktional wesentliche Betriebsgrundlagen und nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter)
5. Fiktive Teilbetriebe (100% Anteil an KapG und Mitunternehmeranteil) und die Zuordnung von Wirtschaftsgütern
6. Doppeltes TB-Erfordernis bei Abspaltungen
7. Absicherung im Umwandlungsvertrag
8. Vor- und Nachbehaltensfristen
9. Spaltung unter Trennung von Gesellschafterstämmen
10. Absicherung vor Fehlbuchungen im Umwandlungsvertrag

III. Verschmelzung auf den Alleingesellschafter

1. Verschmelzung auf den Alleingesellschafter
2. Möglichkeit, um die Pensionsrückstellung steuergünstig zu „entsorgen“
3. Anwendung und Verteilung des Übernahmefolgegewinns

IV. Verschmelzung von Kapitalgesellschaften

1. Besonderheiten des up-stream, downstream und sidestep mergers
2. Verlustnutzung und steuerliche Rückwirkung
3. Form und Inhalt der Anträge gem. §§ 11 und 13 UmwStG

V. Einbringung in Kapitalgesellschaften

1. Klassische Einbringung
2. Barkapitalerhöhung mit Sachagio
3. Behandlung von Sonderbetriebsvermögen und Ergänzungsbilanzen bei der Einbringung
4. Definition und Zeitpunkt des Einbringungsgegenstandes anhand des BFH Urteils v. 21.2.2022, I R 13/19
5. Schaffung einer Kapitalgesellschaftsholdingstruktur aus einer mehrgliedrigen Personengesellschaft anhand eines praktischen Falles
6. Wirtschaftsgut-Step Up bei aufnehmender KapG + Anschaffungskosten der Beteiligung
7. Wirkung auf das steuerliche Einlagekonto
8. Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 22 Abs. 5 UmwStG
9. Berücksichtigung im Kaufpreis für die Anteile an der KapG
10. Absicherung im Anteilsübertragungsvertrag
11. Rückwirkungsfiktion § 20 Abs. 5 UmwStG
12. Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum
13. Einbringungsobjekt muss mindestens einen Buchwert von Null haben
14. Aufdeckung von stillen Reserven beim Einbringenden
15. Rechtsänderung 2015 im Hinblick auf die sonstigen Gegenleistungen

VI. Einbringung in eine KapG = Ersatzrealisationstatbestände als schädliche Ereignisse für die Auslösung der rückwirkenden Besteuerung

1. Umwandlungen, Einbringungen und Formwechsel als schädliche Veräußerungen
2. Anwendung der Billigkeitsregelungen des UmwStE (Rn. 22.23.)
3. Einlagenrückgewähr in der Praxis (Notwendigkeit einer Ausschüttungskontrolle durch den Berater, gesonderte Aufzeichnungen)

**LIVE-ONLINE-SEMINAR: DIE CHANCEN UND RISIKEN VON
UMWANDLUNGEN AUS SICHT DER STEUERLICHEN
GESTALTUNGSBERATUNG UND AUS DER FINANZVERWALTUNG (2 X 1/2
TAG)**

VII. Aufnahme von Gesellschaftern in Personengesellschaften

1. Relevanz des § 24 UmwStG
2. Gestaltungsmöglichkeiten
3. Zuzahlungen in Zielbetriebsvermögen oder Privatvermögen oder anderes Betriebsvermögen anhand der neuesten Rechtsprechung des BFH

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bei einer schriftlichen Stornierung, die uns spätestens 3 Werktage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zugeht, wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.